

## **SATZUNG**

für die Benutzung von Obdachloseneinrichtungen und über die Erhebung von Nutzungsentschädigung für die Unterbringung von Obdachlosen in Häusern der Stadt Frankenberg

**in der am 25. Oktober 2001 geänderten Fassung**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 31.03.1994 (GVBl. I S. 173) sowie des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333) hat die Stadtverordnetenversammlung am 15. Dezember 1994 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsform/Anwendungsbereich**

- (1) Die Stadt betreibt Obdachlosenunterkünfte als voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu halten.

### **§ 2**

#### **Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auch Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. einer Umsetzung sind insbesondere, wenn
  - der eingewiesene Obdachlose sich ein anderes Unterkommen verschafft hat;
  - die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
  - bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem Dritten beendet wird;
  - der Eingewiesene die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet;
  - der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.

#### § 4

##### **Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist im übrigen verpflichtet, der Stadt unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er
  1. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will;

2. ein Tier in der Unterkunft halten will;
  3. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park- und Einstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will.
- (5) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden; insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
  - (6) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
  - (7) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
  - (8) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

## § 5

### **Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Stadt wird die Obdachlosenunterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

## **§ 6**

### **Räum- und Streupflicht**

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege.

## **§ 7**

### **Hausordnungen**

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Die von der Verwaltung ausgegebenen Hausordnungen sowie die Satzung, die in den Unterkünften aushängt, sind zu beachten.

## **§ 8**

### **Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat. Das Ordnungsamt kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahren genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch das Ordnungsamt einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

## **§ 9**

### **Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für

Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

## **§ 10**

### **Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Für die Inanspruchnahme der von der Stadt Frankenberg zur Verfügung gestellten Obdachlosenunterkünfte ist eine Nutzungsentschädigung zu zahlen.
- (2) Zahlungspflichtige sind:
  - a) Die durch Anordnung eingewiesenen Personen.
  - b) Die Eigentümer beweglicher Sachen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorübergehend untergestellt werden. Neben diesen, der Veranlasser, in dessen Auftrag und auf dessen Anordnung bewegliche Sachen auf Zeit untergestellt werden.
- (3)
  1. Durch die Einweisung wird kein Mietverhältnis begründet. Es ist eine Nutzungsentschädigung zu zahlen. Diese setzt sich zusammen  
  
aus der Nutzungsgebühr, dem Stromgeld, dem Wassergeld, den Abwassergebühren, den Müllabfuhrgebühren, den Heizkosten sowie evtl. Auslagen und Nebenabgaben.
  2. Pro qm der zugewiesenen Nutzfläche wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt für:
    - a) Wassertor 2 = 3,30 EUR/qm
    - b) Wassertor 3 = 2,55 EUR/qm
    - c) Obdachlosenunterkunft  
Futterhof/Hengstfurt = 2,55 EUR/qm
  3. Die Nebenabgaben für Wasser, Abwasser, Müllabfuhr und Heizung werden nach den zur Zeit gültigen Gebührensätzen bzw. nach den Heizmaterialkosten des Vorjahres erhoben und am Ende des Jahres abgerechnet.

## **§ 12**

### **Auslagenersatz - Nebenkosten**

Werden bei der Unterbringung besondere Auslagen und Nebenkosten notwendig, z. B. Renovierungskosten und kleine Instandhaltungskosten für selbstverursachte Schäden, Umzugs- und Umsetzungskosten u. a., so sind diese zu erstatten.

## **§ 13**

### **Entstehung der Gebühr**

Die Zahlungspflicht entsteht mit dem 1. Tag der Einweisung bzw. Nutzung.

#### **§ 14**

##### **Fälligkeit**

- (1) Die Nutzungsentschädigung einschließlich evtl. Nebenabgaben ist jeweils monatlich im voraus fällig und muss spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats bei der Stadtkasse Frankenberg eingegangen sein.
- (2) Auslagen und Nebenkosten (§ 12) werden innerhalb 14 Tagen nach Anforderung fällig.
- (3) Die Gebühren und Auslagen einschließlich Nebenkosten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

#### **§ 15**

##### **Rechtsbehelfe**

Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

#### **§ 16**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Nutzungsentschädigung für die Unterbringung von Obdachlosen in Häusern der Stadt Frankenberg vom 19.02.1982 außer Kraft.

Frankenberg (Eder), den 23. Dezember 1994

DER MAGISTRAT  
der Stadt Frankenberg

Eichenlaub  
Bürgermeister

**Anmerkung:**

- a) Satzung vom 15. Dezember 1994, in Kraft am 24. Dezember 1994
- b) Artikelsatzung zur Einführung des Euro – Euroeinführungssatzung (EES) vom 25. Oktober 2001, Artikel 4, in Kraft am 01. Januar 2002